



Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz Hamburg
Standorte: Hamburg und Kiel
Internet: www.statistik-nord.de

D-20457 Hamburg, Steckelhörn 12
Post: D-20453 Hamburg
Telefon: 040 42831-0
Fax: 040 42831-1700
E-Mail: poststelle@statistik-nord.de

D-24113 Kiel, Fröbelstraße 15-17
Post: Postfach 71 30, D-24171 Kiel
Telefon: 0431 6895-0
Fax: 0431 6895-9498
E-Mail: poststelleSH@statistik-nord.de

Auskunft zu diesem Bericht unter Telefon: 0431 6895-9226 · Fax: 0431 6895-9498 · E-Mail: umwelt@statistik-nord.de

© Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung – auch auszugsweise – mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung – auch auszugsweise – über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Korrigierte Ausgabe

**Ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe
in Hamburg 2003**

Seit 1997 führen die Statistischen Landesämter jährlich, jeweils für den Vorjahreszeitraum, die Erhebung über bestimmte ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe durch. Auskunftspflichtig hierzu sind Unternehmen, die solche Stoffe herstellen, ein- oder ausführen oder in Mengen von mehr als 50 kg pro Stoff und Jahr zur Herstellung, Instandhaltung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden. Die Ergebnisse dieser Statistik ermöglichen die Ozonabbau- und Treibhauspotenziale darzustellen, sie sind damit eine wichtige Entscheidungsgrundlage für umweltpolitische Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht und gegen die drohende Erderwärmung.

Als ozonschichtschädigend gelten ausschließlich die in Anhang I der EG-Verordnung Nr. 3093/94^a genannten Stoffe. Hierzu zählen voll- oder teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW, H-FCKW), Halone, Tetrachlorwasserstoff, 1,1,1 Trichlorethan, Methylbromid sowie teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe. Als klimawirksam gelten voll- oder teilhalogenierte, aliphatische Fluorkohlenwasserstoffe (FKW, H-FKW) mit bis zu sieben Kohlenstoffatomen.

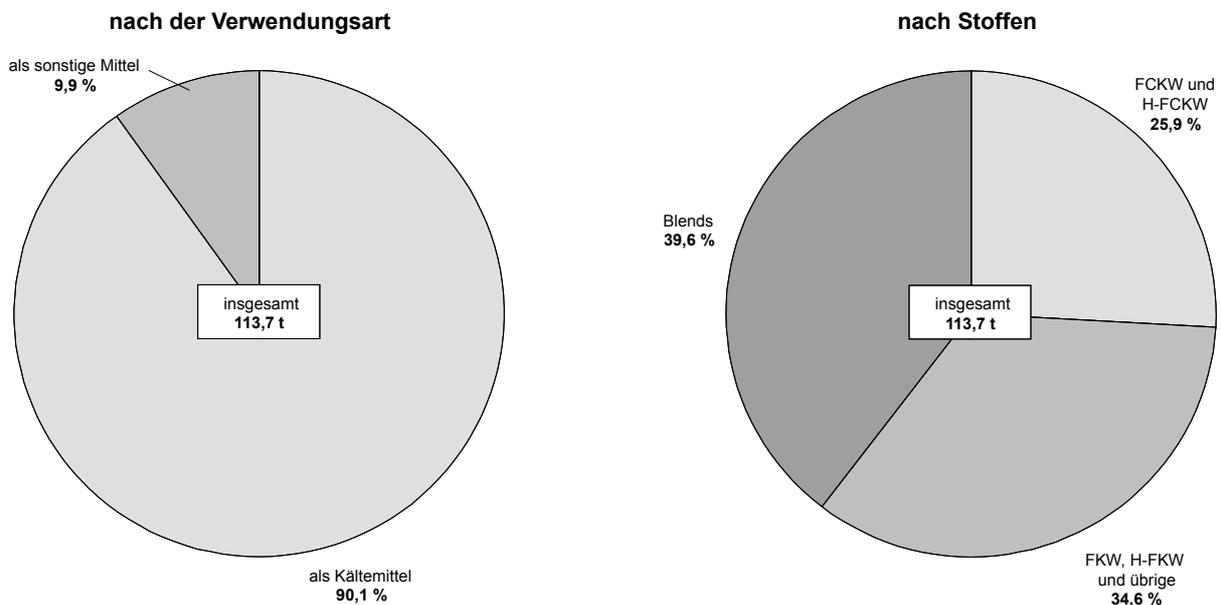
Zur Darstellung der unterschiedlichen Schadpotenziale werden die ermittelten Stoffmengen zusätzlich auch gewichtet ausgewiesen. Die ODP Werte (Ozon Depletion Potential) geben das Ozonabbaupotenzial der Stoffe relativ zu dem FCKW R 11 an. Die GWP Werte (Global Warming Potential) beschreiben das Treibhauspotenzial der Stoffe relativ zu Kohlendioxid (CO₂).

In Hamburg wurden 2003 nach Auskunft der befragten Unternehmen ozonschichtschädigende oder klimawirksame Stoffe nicht hergestellt. Ein Unternehmen teilte die Ein- und Ausfuhr dieser Stoffe mit. Insgesamt 52 Unternehmen meldeten die **Verwendung** von insgesamt 114 t der betreffenden Stoffe (2002: 122 t). Verwendung fanden die Stoffe überwiegend als Kältemittel (103 t) sowie als sonstige Mittel (11 t).

Eingesetzt wurden ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe in diversen Bereichen der Wirtschaft, nach der Anzahl der Unternehmen lag der Schwerpunkt bei den 15 Unternehmen der Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen (r 61 t). Aus dem Bereich des Kfz-Handels und der Kfz-Reparatur meldeten 14 Unternehmen (3 t). Gemeldet wurde die Verwendung ozonschichtschädigender und klimawirksamer Stoffe außerdem von acht Unternehmen aus dem Baugewerbe (19 t), von zwei Unternehmen der Handelsvermittlung und des Großhandels, von zwei Unternehmen des Ernährungsgewerbes, von zwei Unternehmen der Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen sowie von einem Unternehmen der Herstellung von chemischen Erzeugnissen. Knapp 16 t verwendeten die sechs Unternehmen sonstiger Wirtschaftszweige.

^a Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABL. EG NR. L 333 S. 1)

Verwendete ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe in Hamburg 2003



**Verwendete bestimmte ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe in Hamburg 2003
nach der Art der Verwendung, Wirtschaftszweigen und Stoffgruppen**

Ausgewählte Wirtschaftszweige Stoffgruppen	Unter- nehmen ¹	Verwendung				
		insgesamt	als Kälte- mittel	als Treibmittel bei der Herstellung von		als sonstiges Mittel
				Aerosolen	Kunst- und Schaum- stoffen	
WZ-Nr.	Anzahl	Mengen				
in metrischen Tonnen						
Insgesamt	52	113,7	102,5	-	-	11,2
davon						
15 Ernährungsgewerbe	2	} 2,0	} 2,0	-	-	-
24 Herstellung von chemischen Erzeugnissen	1			-	-	-
29 Maschinenbau	17	63,2	63,2	-	-	-
darunter						
2923 Herst. v. kälte- u. lufttechn. Erzeugn.	15	r 61,2	r 61,2	-	-	-
45 Baugewerbe	8	18,8	18,8	-	-	-
darunter						
4533 Klempnerei, Gas-, Wasser-, Hei- zungs- und Lüftungsinstallation ²	8	18,8	18,8	-	-	-
50 Kfz-Handel u. -Reparatur	14	3,4	3,4	-	-	-
51 Handelsvermittlung und Großhandel	2	} 7,4	} 2,5	-	-	-
74 Erbringen von wirtschaftlichen Dienst- leistungen	2			-	-	} 11,2
Sonstige	6	18,9	.	-	-	
darunter						
H-FCKW	31	29,4	29,4	-	-	-
FCKW	-	-	-	-	-	-
H-FKW	41	28,1	28,1	-	-	-
Blends	29	45,0	45,0	-	-	-
ODP-Werte in Tonnen						
Insgesamt	52	67,7	1,8	-	-	65,9
darunter						
H-FCKW	31	1,6	1,6	-	-	-
FCKW	-	-	-	-	-	-
Blends	29	0,2	0,2	-	-	-
GWP-Werte in 1000 Tonnen						
Insgesamt	52	264,1	191,6	-	-	72,5
darunter						
H-FCKW	31	49,9	49,9	-	-	-
FCKW	-	-	-	-	-	-
H-FKW	41	36,6	36,6	-	-	-
Blends	29	105,1	105,1	-	-	-

¹ Mehrfachzählungen

² darunter fällt auch die Installation von Klimaanlage in Gebäuden und anderen Bauwerken

Zeichenerklärung

- nichts vorhanden
- geheimzuhaltender Wert
- r berichtigte Zahl

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Abl. EG Nr. L 244 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2038 und 2039/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2000 (Abl. EG Nr. L 244 S. 25, 26).

Erhoben werden die Angaben zu § 11 UStatG.